



TENNISCLUB RÖMERQUELLE 1977 MAINZ-FINTHEN e.V.

– **SATZUNG** –
(Stand: 23. Februar 2012)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 21. November 1977 in Mainz-Finthen gegründete Tennisclub führt den Namen **Tennisclub Römerquelle 1977 Mainz-Finthen e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Finthen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V., im Sportbund Rheinessen und im Landessportbund Rheinland-Pfalz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Einnahmen und Vermögen des Vereins – einschließlich etwaiger Gewinne – dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale an Mitglieder des Vereins (Vorstandsmitglieder, weitere Ehrenamtler) ist zur Abgeltung jeglicher Aufwendungen und Tätigkeiten für satzungsmäßige Zwecke zulässig, soweit der Verein auch finanziell dazu in der Lage ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im jeweiligen Jahr über die Zahlung von Ehrenamtspauschalen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Arten von Mitgliedern

- (1) Der Verein hat aktive, inaktive (fördernde), jugendliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Überführung eines aktiven Mitgliedes zum inaktiven Mitglied erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Antrag kann nur für das folgende Vereinsjahr gestellt werden und zwar in der Frist des § 8 Abs. 1.
- (3) Die Umwandlung der aktiven in eine zeitlich befristete, ruhende Mitgliedschaft kann – unter Nennung der Gründe – beim Vorstand bis zum Ende des Vereinsjahres schriftlich beantragt werden. Auch hier gilt die Frist des § 8 Abs. 1.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, ebenso die Ablehnung, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

III. Rechte und Pflichten/Beiträge

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Die aktiven, inaktiven und Ehrenmitglieder haben Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben Stimmrecht, aber nur, soweit der Vorstand in der Einladung das Stimmrecht für diese – evtl. von einer bestimmten Altersgrenze an – zulässt.
- (3) Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied kann die Ausübung seines Stimmrechtes einem Dritten überlassen. Dieser muss Vereinsmitglied und durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen sein.

§ 6 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Beiträge sind zum 1. März zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt und sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.
- (3) Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (4) Für den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft ist der Beitrag für inaktive Mitglieder zu zahlen (mindestens ein Jahresbeitrag).

§ 7 Benutzung der Sportanlagen

Für die Benutzung der Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins gilt die Spiel- und Platzordnung.

§ 8 Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. August des Jahres zugegangen sein.
- (2) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie gelten damit als freiwillig ausgetreten.

§ 9 Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und den von ihnen getroffenen Anordnungen verpflichtet. Bei Verstößen können vom Vorstand, nach vorheriger Anhörung, folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens vom Vorstand, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausge-

geschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- (2) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des eingeschriebenen Briefes die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zu deren Entscheidung gilt das Mitglied als ausgeschlossen.
- (3) Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen (z. B. Aufnahmegebühr), Sacheinlagen und Spenden ist bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ausgeschlossen.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
- (2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Sie soll bis spätestens Ende Februar eines Jahres vorgenommen sein.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages hat die außerordentliche Mitgliederversammlung unter den Bedingungen der §§12 Ziffer 1 und 13 stattzufinden.

§ 12 Einladung zu Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erfolgen und zwar durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über verschiedene Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

§ 13 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder – mit Ausnahme des in § 20 bestimmten Falles – immer beschlussfähig.
- (3) Bei Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern oder Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, in allen anderen Abstimmungsfragen genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge (Dringlichkeitsanträge) mindestens drei Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge aus Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (5) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (6) Über die Bewerber für den Vorstand wird einzeln abgestimmt. Sofern mehrere Bewerber vorhanden sind, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei nur einem Bewerber ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit (ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen oder Enthaltungen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern, dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Technischen Wart

- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit eines der beiden Vorsitzenden ist erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Ausschüsse lt. § 16a dieser Satzung vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - b) Aufnahme, Ausschluss und Maßnahmen von/gegen Mitgliedern
 - c) die Bewilligung von Ausgaben und die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- (2) Der 1. Vorsitzende hat zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen und diese zu leiten. Er ist für die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen und vom Vorstand getroffenen Beschlüssen verantwortlich.
- (3) Der 2. Vorsitzende ist stellvertretender Vorsitzender. Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten, der von zwei Kassenprüfern vorher geprüft sein muss.
- (5) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten und in der Regel die Protokolle.
- (6) Dem Sportwart steht die Entscheidung in allen sportlichen Fragen, die Organisation von Wettkämpfen, Turnieren usw. zu.
- (7) Der Jugendwart bemüht sich um die sportliche Förderung Jugendlicher und vertritt deren Belange.

- (8) Der Technische Wart überwacht die Funktionstüchtigkeit der Tennisanlage und der Geräte.

§ 16 Wahl des Vorstandes und Dauer der Vorstandsämter

- (1) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Sportwartes findet jeweils in einem Jahr, die Neuwahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Jugendwartes und des Technischen Wartes im darauffolgenden Jahr statt.

§ 16a Ausschüsse

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung folgende Ausschüsse gebildet werden:
- Technischer Ausschuss
 - Rechts-, Wirtschafts- und Finanzausschuss
 - Sportausschuss
 - Organisations- und Vergnügungsausschuss
- Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt vorbehalten.
- (2) Die Ausschüsse haben 3 bis 7 Mitglieder. Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Jeder Ausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Sprecher. Die Ausschüsse sind beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Ergebnisse der Ausschussberatungen ist dem Vorstand zu berichten. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht im Ausschuss.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. Kassenprüfung

§ 18 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer – die nicht dem Vorstand angehören dürfen – geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und bean-

tragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

VI. Vereinsjahr

§ 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Auflösung des Vereins

§ 20 Voraussetzungen für die Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesenden sein, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an einen anderen gemeinnützigen und steuerbegünstigten Verein oder an eine gemeinnützige und steuerbegünstigte Organisation, mit der Zustimmung des Finanzamtes Mainz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mainz-Finthen, 23. Februar 2012